

Gang der Hauptverhandlung

§220

Leitung der Hauptverhandlung

(1) Das Gericht hat zur allseitigen Aufklärung der Straftat, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Persönlichkeit des Angeklagten als Voraussetzung für die Feststellung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit, einer gerechten Entscheidung und der gesellschaftlichen Wirksamkeit die Hauptverhandlung so zu leiten, daß dadurch das Vertrauen der Bürger zu ihrem Staat und ihre Mitwirkung zur Erziehung und Selbsterziehung des straffällig gewordenen Bürgers und zur Verhütung weiterer Straftaten gefördert wird.

(2) Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme weiterer Beweise ist Sache des Vorsitzenden. Er hat dafür zu sorgen, daß die Würde der Bürger und das Ansehen des Gerichts durch alle Prozeßbeteiligten gewahrt werden. Personen, die die Ordnung stören, kann der Vorsitzende aus dem Verhandlungsraum weisen.

(3) Wird eine im Rahmen der Verhandlungsleitung getroffene Anordnung des Vorsitzenden von einem Beteiligten beanstandet, entscheidet das Gericht.

(4) Das Gericht kann gegen Personen, die die Würde des Gerichts verletzen, eine Ordnungsstrafe festsetzen.¹

1. **Bedeutung:** Die Verhandlungsleitung ist die planmäßige Gestaltung der Hauptverhandlung durch die Gesamtheit richterlicher Anordnungen, Maßnahmen, Entschließungen, mittels derer in einer die Würde der Bürger und das Ansehen des Gerichts wahrenen Weise darauf hinzuwirken ist, daß der Ablauf der Hauptverhandlung dem Gesetz entspricht, die aktive Mitwirkung der Beteiligten an der Hauptverhandlung gefördert und beschleunigt die Aufgaben des Verfahrens gelöst werden. Inhalt und Methoden der Verhandlungsleitung werden durch die Aufgaben der Hauptverhandlung und davon ausgehend durch die Grundsätze sozialistischer Menschenführung bestimmt.

2. **Die Heranziehung der Beteiligten zur aktiven Mitwirkung in der Hauptverhandlung:** Sowohl zur allseitigen Aufdeckung der Straftat in ihren individuellen und gesellschaftlichen Beziehungen als auch zur Mobilisierung aller gesellschaftlichen Kräfte zum Kampf gegen die Kriminalität muß die Hauptverhandlung so geleitet werden, daß das Vertrauen der Bürger zu ihrem Staat gefördert und den Beteiligten eine ihren spezifischen Rechten und Pflichten entsprechende und ihre Erkenntnisse fördernde Mitwirkung ermöglicht werden.